



Bericht

der Landesregierung - Finanzministerium

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2023 bis 2027

Fortschreibung der Finanzplanung bis 2032

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2023 – 2027

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2023 – 2027

Fortschreibung der Finanzplanung

2028 – 2032

13. Februar 2024

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die vergangenen Jahre waren geprägt von außergewöhnlichen Krisensituationen, mit denen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft umgehen mussten. Die Corona-Pandemie und ihre Folgen prägten insbesondere die Jahre 2020 und 2021. Mit dem Abflauen dieser Krise begann im Februar 2022 der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine mit vielschichtigen Fragestellungen etwa für die europäische Friedensordnung, für die zukünftige Energieversorgung und die Aufnahme von Menschen aus dem Kriegsgebiet.



© Dominik Butzmann

Zu diesen Großkrisen kommen die Folgen der schweren Ostseesturmflut im Oktober 2023. In der Folge hat der Schleswig-Holsteinische Landtag für das Jahr 2024 eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage weiterhin erheblich beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 Rücklagen aufgelöst werden mussten, die zuvor aus Notkrediten gebildet worden waren und zur Finanzierung zukünftiger Ausgaben eingesetzt werden sollten. Die Herausforderungen für den Landeshaushalt betreffen jedoch nicht nur die Versorgung von Menschen in Not und die Auflösung bestimmter Rücklagen, sondern auch absehbar steigende Zinsaufwendungen und eine spürbar ungünstigere Entwicklung der Steuereinnahmen. Wir haben unsere Finanzplanung auf diese Entwicklungen eingestellt.

Der Landesregierung ist bewusst, dass die Herausforderungen der künftigen Jahre groß sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den kommenden Jahren weitere Konsolidierungsmaßnahmen unvermeidbar sind. Der Handlungs- bzw. Einsparbedarf in der vorgelegten Finanzplanung ist nach wie vor sehr hoch. In Krisenzeiten ist es jedoch richtig, schrittweise die notwendigen Entscheidungen zu treffen, um uns auf die neue Zeit einzustellen. Dabei gilt es, das Entwicklungspotential des Landes zu nutzen und die Daseinsvorsorge zu sichern - in Verantwortung für unser Land.

Monika Heinold

Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein

Vorwort	2
1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.2 Funktion der Finanzplanung	4
1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage	5
2 Rahmenbedingungen	6
3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum	11
3.1 Wesentliche Einnahmen	11
3.2 Wesentliche Ausgaben	12
3.3 Gesamthaushalt	16
4 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme	19
5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats	21

1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Die Finanzplanung ist vom Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Sie wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist gemäß § 50 Abs. 2 HGrG das Haushaltsjahr 2023. Die Werte für das Jahr 2023 entsprechen dem Haushaltssoll 2023 inklusive der Nachtragshaushalte, die Werte für das Jahr 2024 dem Haushaltsentwurf 2024. Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2025 bis 2027.

Die Finanzplanung ist jährlich spätestens mit dem Haushaltsentwurf des Folgejahres vorzulegen. Sie ist an die jährliche Entwicklung der finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben.

Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612) die Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Finanzplanungsraum beizufügen.

1.2 Funktion der Finanzplanung

Die Finanzplanung dient der Information von Parlament und Öffentlichkeit und richtet sich nicht zuletzt auch an die Verwaltung selbst. Denn mit der Finanzplanung wird sichergestellt, dass die jeweiligen fach- und finanzpolitischen Zielsetzungen aufeinander abgestimmt sind. Zielkonflikte innerhalb der politischen Schwerpunktsetzung oder mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden somit frühzeitig erkannt.

Für die Finanzplanung besteht keine Umsetzungs- oder Vollzugsverbindlichkeit. Die Umsetzung in konkrete Haushaltswirklichkeit erfolgt mit der aktuellen und zukünftigen Haushaltsgesetzgebung. Aus diesem Grund wird die Finanzplanung vom Landtag auch nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2023 bis 2027 und bezieht sich auf den Kernhaushalt des Landes. Zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum der Finanzplanung wird eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2032 durchgeführt. Sie dient dazu, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Auf die Beschreibung und Erläuterung vergangener Entwicklungen wird verzichtet, es sei denn, aus diesen lassen sich wesentliche Informationen über den Finanzplanungszeitraum ableiten. Die Historie wichtiger Haushaltskennzahlen ist zuletzt mit Datum vom 9. Mai 2023 im Umdruck [20/1435](#) des Landtags "Fortschreibung von Haushaltsdaten" veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert.

2 Rahmenbedingungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Planungszeitraum werden durch eine Reihe von Rahmenbedingungen bestimmt. Diese ergeben sich i.d.R. durch vergangene Entscheidungen der Landespolitik, durch äußere Einflüsse und durch Herausforderungen in der Zukunft. Zu den bedeutsamsten Rahmenbedingungen zählen:

- Die **wirtschaftliche Entwicklung** in der Bundesrepublik Deutschland: Sie bestimmt das Steueraufkommen des Landes maßgeblich. Für Details wird auf die Berichterstattung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verwiesen (www.bmwk.de).
- Die **Verschuldung des Landes**: Im Zuge der Übernahme von Altverpflichtungen der ehemaligen HSH Nordbank sowie durch die Bewältigung der Corona-Krise und der Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine ist die Verschuldung des Landes Ende des Jahres 2022 deutlich auf rd. 32,8 Mrd. Euro gestiegen. Die entsprechenden Zinsausgaben binden im Planungszeitraum einen wesentlichen Teil der jährlichen Einnahmen. Für Details wird auf die Veröffentlichungen des [Statistischen Bundesamtes](#), Fachserie 14 Reihe 5, 2022 verwiesen.
- Stand der **Sondervermögen und Rücklagen**: Es wird frühzeitig Vorsorge für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel für bestimmte Aufgaben getroffen. Hierdurch wird eine Finanzierung unabhängig von den üblichen Schwankungen der regelmäßigen Einnahmen ermöglicht. Vgl. [Haushaltsrechnung des Landes Abschnitte G.VII und G.VIII](#).
- Die Höhe von **Haftungen, Garantien und Bürgschaften**: Sofern das Land Eventualverbindlichkeiten übernommen hat, können diese möglicherweise zu Ausgaben führen, wenn ein Bürgschaftsfall o. ä. eintritt. Vgl. [Haushaltsrechnung des Landes, Vermögensübersicht Abschnitt C](#).
- **Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten**: Die Versorgungsverpflichtungen müssen im Wesentlichen durch regelmäßige Einnahmen gedeckt werden. Der Versorgungsfonds ist ein ergänzendes Finanzierungsinstrument und soll die Ausgabensteigerungen begrenzen. Vgl. [Haushaltsrechnung des Landes Abschnitt G.VIII](#) sowie Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds im Landeshaushalt ([Anlage zu Einzelplan 11 des Landeshaushalts](#)).
- Der **Zustand der Infrastruktur** des Landes: Ein aufgelaufener Investitions- und Sanierungsstau erfordert erhöhte Investitionsausgaben in der Zukunft. Vgl. Infrastrukturbericht 2022 des Landes Schleswig-Holstein, [Drs. 19/3791](#). Die nächste Fortschreibung des Berichtes ist für das Jahr 2024 vorgesehen.
- Darüber hinaus besteht ein erheblicher Investitions- und Modernisierungsbedarf im Hinblick auf die großen Zukunftsthemen Digitalisierung und Dekarbonisierung. Die

fortschreitende **Digitalisierung** der Gesellschaft wird die Transformation der staatlichen Aufgabenerledigung beschleunigen und erhebliche Finanzmittel erfordern. Hier von sind in besonderem Maße die Bereiche Bildung und Wissenschaft, Gerichtsbarkeit und öffentliche Verwaltung betroffen. Auch der **Klimawandel** erfordert vielfältige Investitionen in die Transformation von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, um vorhandene Einsparmöglichkeiten von Treibhausgasen in allen Bereichen möglichst konsequent zu nutzen (**Dekarbonisierung**) und das Land zudem an langfristig veränderte klimatische Bedingungen anzupassen. Dies wird auch in Schleswig-Holstein eine der zentralen Zukunftsaufgaben werden. Im Landeshaushalt werden sich daher künftig insbesondere Kosten für den Ausbau der Klimafreundlichkeit niederschlagen. Demgegenüber ist mit steigenden Steuereinnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit für Energieerzeugung und Klimaschutz zu rechnen, etwa im Bereich der Energieerzeugung.

- Ebenso wird der Ausbau von **Kindertagesstätten** und der schulischen **Ganztagbetreuung** weiterhin erhebliche Finanzmittel benötigen. Zur Finanzierung der Beschlüsse des Ausbaus der Ganztagsbetreuung auf Bundesebene befindet sich die Landesregierung derzeit in Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden in Schleswig-Holstein. Das Ergebnis dieser Gespräche bleibt abzuwarten.

Neben diesen wesentlichen Rahmenbedingungen stellte die durch das **Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie** ab dem Jahr 2020 eine wesentliche finanzpolitische Herausforderung dar. Zwar hat die Corona-Pandemie seit dem Jahr 2022 an Bedeutung verloren; eine finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte ergibt sich jedoch insbesondere noch bei den Abwicklungskosten der Wirtschaftshilfen sowie bei den Entschädigungen durch Berufsausübungsverbote und Absonderungen.

Der von der Russischen Föderation im Februar 2022 begonnene **völkerrechtswidrige Angriffskrieg auf die Ukraine** bedeutete eine tiefgreifende Zäsur nicht nur für die europäische Friedensordnung, sondern auch für den Landeshaushalt. Nicht nur die zunächst drängenden sicherheits- und flüchtlingspolitischen Fragestellungen waren zu lösen. Fragen der Energieversorgung, der Unterstützung der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch eine gleichmäßige Lastenverteilung rückten mit in den Fokus.

Vor diesem Hintergrund hat der Schleswig-Holsteinische Landtag für die Jahre 2020 und 2022 eine **außergewöhnliche Notsituation** festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, und Notkredite zur Bewältigung der erwarteten finanziellen Belastung des Landeshaushalts bereitgestellt. Ab dem Jahr 2024 müssen die aufgenommenen Notkredite schrittweise zurückgeführt werden. Das entsprechende Tilgungsgesetz wurde am 27. Juli 2023 im [Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein](#) verkündet. Im Haushaltsentwurf 2024 ist erstmalig eine planmäßige Tilgung in Höhe von 30 Mio. Euro vorgesehen.

Vom 19. bis 21. Oktober 2023 ereilte die Ostseeküste die schwerste **Sturmflut** seit über hundert Jahren. Deiche und Hafenanlagen sind beschädigt oder zerstört worden. Wohnhäuser, Campingplätze, Restaurants und Hotels wurden verwüstet. Zudem kam es zu Überschwemmungen ufernaher Gebiete und Stadtviertel sowie zu Abbrüchen an Steilküsten und weggeschwemmten Dünen.

Am 15. November 2023 hat das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** entschieden, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist. Dieses Urteil hat auch Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da das BVerfG u.a. die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen konkretisiert hat. Das Urteil betont explizit die Prinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit für den Umgang mit Notkrediten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat daraufhin am 23. November 2023 mit der Beschlussfassung zu Drucksache 20/1654 (neu) festgestellt, dass **für das Jahr 2023** durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Krisen – Corona-Pandemie, dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie der Naturkatastrophe Jahrhundert-Sturmflut – und deren Folgen eine **außergewöhnliche Notsituation** besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage im Jahr 2023 weiterhin erheblich beeinträchtigt. Aus dem Urteil der BVerfG ergibt sich weiterhin, dass die bis Ende 2023 nicht verausgabten Mittel zur Sondertilgung gemäß § 4 Absatz 3 Tilgungsgesetz vom 27. Juni 2023 einzusetzen sind. Die bislang vorgesehenen Entnahmen aus den aus Corona- und Ukraine-Notkrediten gebildeten Rücklagen und entsprechende Entnahmen aus Sondervermögen zur Finanzierung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 und in den Folgejahren sind somit nicht mehr möglich.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 23. November 2023 mit der Beschlussfassung zu Drucksache 20/1655 (neu) ebenfalls **für das Jahr 2024** durch das Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Krisen und deren Folgen das Vorliegen einer **außergewöhnlichen Notsituation** festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage im Jahr 2024 weiterhin erheblich beeinträchtigt. Der Landtag hat die Landesregierung gebeten, grundsätzlich die aus den bereits vom Landtag sowie dem Finanzausschuss gefassten Beschlüssen zur Bewältigung dieser Krisen resultierenden noch ausstehenden Maßnahmen für 2024 im Haushaltsentwurf zu veranschlagen. Diesem Auftrag folgend sind im Haushaltsentwurf 2024 enthaltene Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von rd. 643,6 Mio. Euro durch einen Notkredit des Jahres 2024 gedeckt worden.

Zudem hat der Bund zugesagt, zur Überwindung der Folgen der Ostseesturmflut in den kommenden zwei Jahren insgesamt bis zu 50 Mio. Euro aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung zu stellen. Die für diese Mittel notwendige Kofinanzierung soll 2024 aus Notkreditmitteln bereitgestellt werden. Die Kofinanzierung

für das Jahr 2025 wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Haushalts 2025 zu klären sein. Zu der Frage der Unterstützungsleistungen insgesamt befindet sich die Landesregierung noch in Abstimmung mit der Bundesregierung.

Erheblicher Handlungsbedarf

Der Spardruck im Landeshaushalt nimmt zu. Maßgeblich ist, dass sich verschiedene Rahmenbedingungen für die Haushaltsaufstellung zuletzt spürbar verschlechtert haben:

- Die Ergebnisse der halbjährlich stattfindenden Steuerschätzung wurden im Verlauf des Jahres 2023 empfindlich nach unten angepasst, da die wirtschaftliche Entwicklung inzwischen pessimistischer eingeschätzt wird. Diese ungünstigere Vorausschau ist auch maßgeblich für die mittelfristige Finanzplanung des Landes, da die Steuereinnahmen den größten Teil der Gesamteinnahmen des Landes ausmachen.
- Im Zuge dessen ist auch die Schätzung des Produktionspotenzials in Deutschland – also der Wirtschaftsleistung, die bei Normalauslastung der Produktionskapazitäten im Mittel erreicht werden kann – nach unten revidiert worden. Der Abstand des tatsächlichen Bruttoinlandsprodukts zum geschätzten Produktionspotenzial übersetzt sich in die sogenannte Konjunkturkomponente, mit der konjunkturbedingte Einflüsse aus dem Finanzierungssaldo herausgerechnet werden sollen. Ein niedrigeres Produktionspotenzial hat letztlich zur Folge, dass bei Einhaltung der Schuldenbremse nur noch eine geringere Nettokreditaufnahme zulässig ist.
- Die Schuldenbremse galt für die Bundesländer erstmals im Jahr 2020. Infolge der Corona-Pandemie, des Angriffskrieges auf die Ukraine sowie zuletzt der Jahrhundertsturmflut im Herbst 2023 wurden jedoch seit 2020 regelmäßig seitens des Landtages Notlagen beschlossen, die die Aufnahme von Notkrediten ermöglichten und noch für 2024 ermöglichen. Bereits ab dem Jahr 2024 müssen allerdings zusätzlich zu den Sondertilgungen der Jahre 2022 und 2023 bereits regulär aufwachsende Tilgungen für diese Notkredite geleistet werden, was die Spielräume einengt.
- Das Zinsumfeld hat sich insbesondere seit dem Jahr 2022 gewandelt. Zuvor waren die Finanzierungsbedingungen für die öffentliche Hand mehr als ein Jahrzehnt lang außergewöhnlich günstig, und die Belastung des Landeshaushalts durch Zinsaufwendungen konnte trotz einer steigenden Schuldenlast sukzessive reduziert werden. Zwar hat das Land durch seine Zinssicherungsstrategie eine vergleichsweise lange Zinsbindung der Verschuldung sichergestellt und somit dazu beigetragen, Zinsänderungsrisiken zu begrenzen. Gleichwohl haben sich die seit Anfang 2022 spürbar gestiegenen Finanzierungszinsen bereits ab dem Haushaltsjahr 2023 ausgewirkt und werden im Zeitverlauf schrittweise auf die Ausgaben im Landeshaushalt durchschlagen. Der Spardruck bei

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

anderen Ausgabenpositionen wird sich erhöhen. Steigende Zinsaufwendungen belasten den Landeshaushalt in Schleswig-Holstein besonders stark, da die hiesige Schuldenlast im Bundesländervergleich hoch ist.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Ausgehend von den erwarteten bereinigten Einnahmen und Ausgaben¹, der Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung sowie der Vorgabe, strukturell ausgeglichene Haushalte vorzulegen, werden die zulässigen Gesamtausgaben und die Budgets für Personal und Verwaltung (Budget I) sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen (Budget II) abgeleitet. Ausgangspunkt für die Aufstellung der Finanzplanung bildet der Haushaltsentwurf 2024, dessen Ansätze grundsätzlich überrollt werden. Zusätzlich berücksichtigt werden durch die Landesregierung und den Landtag gefasste Beschlüsse sowie eine zu erwartende Entwicklung maßgeblicher Rahmenbedingungen wie z.B. die aktuelle Gesetzgebung auf Bundesebene. Eine Finanzplanung und deren Fortschreibung, die perspektivisch weit über Gegenwart und unmittelbare Zukunft hinausgeht, ist von Unsicherheiten in der Vorhersage im gesteigerten Maße betroffen. Die Finanzplanung konzentriert sich daher auf die Darstellung von größeren Entwicklungslinien.

3.1 Wesentliche Einnahmen

Der finanzielle Rahmen zur Deckung der geplanten Ausgaben ergibt sich aus den geplanten Einnahmen, den Rücklagenentnahmen und den Nettokrediten bzw. den Nettotilgungen je Haushaltsjahr. Ein Großteil der Einnahmen besteht aus den Steuereinnahmen sowie den Verwaltungseinnahmen. Entsprechend dem regionalisierten Ergebnis der Steuerschätzung aus dem Oktober 2023 müssen Land und Kommunen in den Jahren bis 2027 mit einem geringeren Einnahmewachstum im Vergleich zu den vorangegangenen Steuerschätzungen rechnen.

Zu beachten ist jedoch, dass diese Steuerschätzung auf dem geltenden Steuerrecht basiert und vom Bund beschlossene bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Steuerrechtsänderungen noch nicht berücksichtigt hat. Dies betrifft insbesondere das Wachstumschancengesetz sowie das Zukunftsfinanzierungsgesetz (zwischenzeitlich beschlossen und veröffentlicht). Für diese Gesetzentwürfe ist eine globale Minderausgabe in den Haushaltsentwurf 2024 sowie in die Finanzplanung eingestellt worden. Andererseits ist im Zusammenhang mit der Abrechnung des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ eine globale Mehreinnahme im Haushaltsentwurf 2024 berücksichtigt worden. Hinzu tritt ab dem Jahr 2025 die Auswirkung des Mindeststeuergesetzes. Für die Bundesbeteiligung im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) ist in 2024 die Einnahme bereits in den Steuereinnahmen enthalten. Das Gesetz läuft

¹ Bereinigte Einnahmen und bereinigte Ausgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Ende 2024 aus. Da nicht absehbar ist, ob der Bund sich weiter beteiligt, ist in der Finanzplanung ab 2025 keine Einnahme eingeplant.

Die nachfolgende Tabelle gibt die zu erwartenden Steuereinnahmen, die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie die KFZ-Steuer-Kompensation für den Finanzplanungszeitraum an.

Jahr	Ansatz 2023 inkl. Nach- träge	HHE 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	FP 2032
	in Mio. Euro					
Steuereinnahmen	12.277,1	12.439,7	13.085,9	13.619,7	14.108,5	16.276,5
Globale Steuerminder- einnahmen	-286,7	-18,0	-97,8	-117,3	-97,9	-77,1
Globale Steuermehrein- nahmen	165,0	20,4	23,8	41,7	12,6	0,0
BEZ und KFZ-Steuer- Kompensation	594,4	555,1	570,5	583,5	588,8	626,3

Darüber hinaus wird erwartet, dass der Bund im Jahr 2024 ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg bringen wird, mit dem Grund- und Kinderfreibeträge erhöht werden und das zu Steuermindereinnahmen führen wird. Hierfür ist im Haushaltsentwurf 2024 eine Vorsorge vorgesehen, die auch in der Finanzplanung Berücksichtigung findet.

3.2 Wesentliche Ausgaben

Bei den bereinigten Ausgaben handelt es sich entsprechend der Regelung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung um alle Ausgaben des Landes ohne die Ausgaben für Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt, die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, die Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen. Die Entwicklung der bereinigten Ausgaben stellt sich im Finanzplanungszeitraum wie folgt dar. Die bereinigten Ausgaben stellen die Bezugsgröße u.a. zur Berechnung der Personalkosten- und der Investitionsquote dar.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2023 inkl. Nachträge	HHE 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	FP 2032
	in Mio. Euro					
Bereinigte Ausgaben	16.720,3	16.916,7	16.311,6	16.570,9	17.071,8	19.308,9

Die bereinigten Ausgaben sinken im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 um rd. 605,1 Mio. Euro, da keine Notkredite mehr zu ihrer Finanzierung herangezogen werden können.

Personalausgaben

Rund ein Drittel der Ausgaben des Landes sind für das aktive Personal sowie für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorgesehen. In der Finanzplanung wird angenommen, dass durch unterschiedliche Faktoren bedingt (Einstellungspraxis, steigende Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Besoldungsanpassungen sowie Tarifsteigerungen usw.) die Personalausgaben von rd. 5,2 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf rd. 6,7 Mrd. Euro im Jahr 2032 ansteigen werden. Damit steigt der Anteil der Personalausgaben an den Nettoausgaben des Landes auf dann rd. 34,9 Prozent.

Jahr	Ansatz 2023 inkl. Nachträge	HHE 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	FP 2032
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Personalausgaben	5.237,5	5.452,7	5.818,6	5.933,7	6.056,0	6.737,7
Personalausgabenquote	31,3%	32,2%	35,7%	35,8%	35,5%	34,9%

Kommunaler Finanzausgleich

Mit dem Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) wurde das Finanzausgleichsgesetz (FAG) ab 2021 neu gefasst. Die schrittweise Anhebung der prozentualen Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen des Landes auf 18,33 % im Jahr 2024 ist abgeschlossen. An der geminderten Steuererwartung des Landes partizipieren die Kommunen ebenso wie an den Steuermindereinnahmen des Jahres 2023. Auf-

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

grund der Höhe der Mindereinnahmen in 2023 wird bereits mit dem Haushalt 2024 eine Teilabrechnung in Höhe von 54,0 Mio. Euro der für das Jahr 2025 vorgesehenen Spitzabrechnung in Höhe von insgesamt 108,0 Mio. Euro vorgenommen. In der Finanzplanung ist dies für 2025 mit weiteren 54,0 Mio. Euro berücksichtigt. Die im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes vorgesehenen weiteren Änderungen des FAG finden im Finanzplanungszeitraum Berücksichtigung.

Jahr	Ansatz 2023 inkl. Nachträge	HHE 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	FP 2032
	in Mio. Euro					
Kommunaler Finanz- ausgleich (KFA)	2.276,5	2.221,8	2.344,8	2.495,5	2.582,6	2.987,1

Investitionen

Vor dem Hintergrund der Schwerpunktsetzung der Landesregierung in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung werden die Investitionsausgaben dauerhaft auf hohem Niveau von mehr als 1,4 Mrd. Euro im Jahr verstetigt. Ziel ist es dabei auch, mit Hilfe der Investitionen in die Bausubstanz und bauliche Entwicklung die vom Land erklärten Klimaziele zu erreichen. Das IMPULS-Programm wird ab 2029 auf 350 Mio. Euro p. a. aufgestockt, u.a. zur Finanzierung des Umsetzungskonzeptes zur baulichen Sanierung von Landesliegenschaften im Rahmen der Vorgaben des EWKG. Im erweiterten Finanzplanungszeitraum werden zwischen 1,4 Mrd. Euro und 1,9 Mrd. Euro pro Jahr für Investitionen zur Verfügung gestellt. Der Rückgang bei der Investitionsquote ergibt sich auch dadurch, dass die bereinigten Ausgaben im Finanzplanungszeitraum ansteigen.

Jahr	Ansatz 2023 inkl. Nachträge	HHE 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	FP 2032
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Investitionsausgaben	1.770,9	1.927,8	1.477,1	1.504,0	1.469,5	1.440,1
Investitionsquote	10,6%	11,4%	9,1%	9,1%	8,6%	7,5%

Die Investitionsausgaben sinken im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 um rd. 450,7 Mio. Euro, da über den Notkredit des Jahres 2024 finanzierte Maßnahmen wegfallen.

Zins- und Tilgungsverpflichtungen

Die Zinsausgaben basieren auf der derzeitigen Entwicklung der Schuldenlast des Landes (inkl. der in 2022 in den Landeshaushalt übernommenen Altverpflichtungen der HSH Nordbank). In der Finanzplanung sind zudem die Zinslasten aus den bis 2023 in Anspruch genommenen Notkrediten berücksichtigt. Unter den Annahmen eines anhaltend vergleichsweise hohen Zinsniveaus, potenzieller Zinsänderungsrisiken sowie der Finanzierungserfordernisse des Landes wird davon ausgegangen, dass sich die planmäßigen Zinsausgaben von 480,7 Mio. Euro im Jahre 2023 auf 1.119,9 Mio. Euro im Jahre 2032 mehr als verdoppeln. Damit liegen die Zinsbelastungen deutlich über dem Niveau der vergangenen Jahre.

Durch das effektive Kredit- und Zinsmanagement des Finanzministeriums konnte zum einen das bislang niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten zur Absenkung der Zinsverpflichtungen genutzt werden. Zum anderen ist systematisch die Strategie der vorzeitigen Zinssicherung zukünftiger Finanzierung umgesetzt worden. Das im Jahr 2022 sprunghaft gestiegene und anhaltend höhere Zinsniveau führt trotz der Zinssicherungsstrategie schrittweise zu höheren Refinanzierungskosten und somit zu einer deutlichen Mehrbelastung des Landeshaushalts in der Zukunft.

Jahr	Ansatz 2023 inkl. Nachträge	HHE 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	FP 2032
	in Mio. Euro					
Zinsausgaben	480,7	631,5	661,2	673,5	672,4	1.119,9

Die Auswirkungen der Belastungen aus der im Jahr 2022 aufgelösten hsh finanzfonds AÖR sind vollständig in der Finanzplanung berücksichtigt. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften darüber hinaus für Risiken aus der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite, die in der Länderanstalt portfoliomanagement wertschonend abgebaut wurden. Diese Länderanstalt ist im Jahr 2023 aufgelöst worden. Für Schleswig-Holstein ist ein Überschuss von 192,7 Mio. Euro erzielt worden, der für den Umbau zum klimaneutralen Industrieland genutzt werden soll.

Die verfassungsmäßig geforderte Tilgung der Notkredite stellt ab 2024 eine weitere Belastung für den Landeshaushalt über Jahrzehnte dar. Dies wird den finanziellen Handlungsspielraum des Landes langfristig einschränken.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2023 inkl. Nachträge	HHE 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	FP 2032
	in Mio. Euro					
Verbindliche Tilgung Notkredite	0,0	30,0	30,0	50,0	52,5	67,0

3.3 Gesamthaushalt

Im Finanzplanungszeitraum bis 2025 übersteigen die bereinigten Ausgaben die bereinigten Einnahmen. Anders als in den Finanzplanungen der Vorjahre ist ein partieller Ausgleich über Entnahmen aus Rücklagen, die aus den Notkrediten der Jahre 2020 und 2022 gebildet worden waren, nicht mehr möglich. Diese Rücklagen sind dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) folgend im Jahr 2023 aufgelöst und dem Landeshaushalt zur Sondertilgung der Notkredite aus den Jahren 2020 und 2022 zugeführt worden.

Durch die Anpassung der Konjunkturkomponente an die wirtschaftliche Entwicklung besteht im Jahr 2024 die Möglichkeit einer konjunkturbedingten Kreditaufnahme von rd. 176,7 Mio. Euro. Auch in den Jahren 2025 bis 2027 besteht, wenn auch in wesentlich geringerem Umfang, noch die Möglichkeit der konjunkturbedingten Kreditaufnahme.

Jahr	Ansatz 2023 inkl. Nachträge	HHE 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	FP 2032
	in Mio. Euro					
Konjunkturkomponente	-341,6	-176,7	-14,0	-14,1	-8,7	-

Es ist absehbar, dass im Finanzplanungszeitraum und seiner Fortschreibung bis 2032 weitere Finanzierungsbedarfe insbesondere in den wichtigen Zukunftsfragen der Digitalisierung und des Klima- und Artenschutzes sowie der Bildung, der Wissenschaft, der Kinderbetreuung und der Infrastruktur entstehen. Insbesondere der vom Bund beschlossene Rechtsanspruch „Ganztag in Grundschulen“ stellt eine große finanzielle Herausforderung für Land und Kommunen dar.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Aufgrund der dargestellten Entwicklungslinien ist erkennbar, dass für die Haushalte ab 2025 weiterhin erheblicher Handlungsbedarf besteht, der mit der Aufstellung der jeweiligen Haushalte aufgelöst werden muss.

Jahr	Ansatz 2023 inkl. Nachträge	HHE 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	FP 2032
	in Mio. Euro					
Handlungsbedarf	0,0	42,5	576,7	944,1	827,6	898,2

Für das Jahr 2025 beträgt die Lücke in der Finanzplanung bisher rund 577 Millionen Euro. Bereits eingerechnet sind das Entfallen der ursprünglich geplanten Zuführung von Finanzmitteln an das **Sondervermögen IMPULS** in Höhe von rund 296 Millionen Euro und das Aussetzen der allgemeinen Zuführung zum **Versorgungsfonds** in Höhe von rund 79 Millionen Euro.

Zusammenfassung

Die folgende Tabelle gibt auf der Grundlage der Steuerschätzung aus Oktober 2023 einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sowie daraus resultierende Kennzahlen.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	SOLL	HHE	MFP	MFP	MFP	FP	FP	FP	FP	FP
Einnahmen	21.301	22.439	20.011	19.830	20.728	21.843	22.611	22.879	23.392	23.841
- Steuereinnahmen	12.277	12.440	13.086	13.620	14.109	14.633	15.027	15.433	15.849	16.277
- LFA, BEZ & KFZ-Steuer-Komp.	594	555	571	584	589	595	603	610	618	626
- Steuerähnliche Abgaben	50	52	51	50	50	50	50	50	50	50
- Verwaltungseinnahmen,	659	484	475	469	459	454	454	454	454	454
- Zuweisungen und Zuschüsse	1.514	1.591	1.499	1.521	1.593	1.613	1.642	1.658	1.684	1.702
- Rücklagenentnahme	577	112	39	37	0	0	0	0	0	0
- Sonstige, inkl. Schuldenaufnahme	5.631	7.206	4.291	3.550	3.929	4.498	4.835	4.674	4.737	4.733
Bereinigte Einnahmen	15.774	16.030	16.294	16.575	17.116	17.682	18.085	18.481	18.913	19.376
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	5.528	6.410	3.717	3.255	3.612	4.161	4.526	4.399	4.480	4.465
Ausgaben	21.301	22.439	20.011	19.830	20.728	21.843	22.611	22.879	23.392	23.841
- Zinsen	481	631	661	673	672	753	814	898	1.049	1.120
- KFA	2.277	2.222	2.345	2.496	2.583	2.681	2.746	2.820	2.895	2.987
- Budget I	6.280	6.597	6.918	7.045	7.143	7.272	7.422	7.554	7.698	7.850
- Budget II ohne KFA	7.723	7.700	6.622	6.592	6.910	7.157	7.275	7.378	7.436	7.588
- Rücklagenzuführung	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Schuldentilgung	4.538	5.289	3.465	3.024	3.420	3.979	4.354	4.230	4.314	4.295
Bereinigte Ausgaben	16.720	16.917	16.312	16.571	17.072	17.627	18.020	18.413	18.842	19.309
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	4.581	5.523	3.699	3.259	3.656	4.216	4.591	4.467	4.551	4.532
Nettokreditaufnahme (-) /	-372	-775	21	41	44	55	65	68	71	67
Nettotingung (+)	394	794	-12	-32	-35	-46	-56	-59	-62	-58
Zulässige NKA gem. § 1 (3) i.V.m.										
§ 8 Landesregel²										
Abstand VerfGr. (Landesregel)	22	19	9	9	9	9	9	9	9	9

¹ Die bereinigten Einnahmen bzw. Ausgaben ergeben sich durch Bereinigung der Gesamteinnahmen und -ausgaben um die in § 13 (4) Nr. 2 LHO genannten Positionen (Kreditaufnahme und Schuldentilgung, Entnahmen und Zuführungen aus bzw. an Rücklagen, kassenmäßige Überschüsse bzw. Fehlbeträge) sowie um sog. haushaltstechnische Verrechnungen.

² Beinhaltet für das Jahr 2024 auch den Notkredit gem. Beschluss des Landtages zu Drucksache 20/1654 (neu).

4 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Die Datenstände entsprechen der vorliegenden Finanzplanung, insbesondere wurden für das Jahr 2023 der verabschiedete Haushalt inklusive der Nachträge sowie für das Jahr 2024 der Haushaltsentwurf 2024 zugrunde gelegt.

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 61 LV verlangt die Darstellung der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme in der Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum. Diese Darstellung ist in tabellarischer Form auf der Folgeseite dargestellt. Das Vorliegen eines strukturell mindestens ausgeglichenen Haushalts ist die maßgebliche Vorgabe, die aufgrund der Landeschuldenbremse einzuhalten ist (Zeile 17 des Ableitungsschemas kleiner oder gleich Null). Gemäß Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 LV ist daher eine Kreditaufnahme in Höhe der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren (Konjunkturkomponente) zulässig.

Die ex ante Konjunkturkomponente des Jahres 2024 (Stand Haushaltsentwurf) beträgt aufgrund der weiterhin schlechten konjunkturellen Lage -176,7 Mio. Euro (Zeile 12 im Ableitungsschema). In den Folgejahren wird in der gesamtwirtschaftlichen Herbstprojektion des Jahres 2023 der Bundesregierung angenommen, dass eine schrittweise Rückkehr zur ausgeglichenen Konjunktur bis 2027 erfolgt. Sofern sich in zukünftigen Jahren eine positive konjunkturelle Entwicklung einstellt, sind entsprechende Tilgungen vorzusehen (Symmetriegebot).

Die sog. finanziellen Transaktionen ergeben zusammen mit der Konjunkturkomponente (unter Berücksichtigung des Bestandes des Kreditaufnahmekontos) die zulässige Nettokreditaufnahme. Ab dem Jahr 2024 ist die zulässige Nettokreditaufnahme zusätzlich um die Tilgung der Notkredite vermindert.

Das Kreditaufnahmekonto für die konjunkturell bedingte Kreditaufnahme weist zu Beginn des Jahres 2023 einen Betrag von Null aus. In den Folgejahren wird jeweils die Nettokreditaufnahme (bereinigt um finanzielle Transaktionen und notsituationsbedingte Kreditaufnahme/Tilgung) auf diesem Konto saldiert. Die nachstehende Ableitung zeigt, dass das Konto im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum voraussichtlich mit einem aufwachsenden Bestand von bis zu 486 Mio. Euro belastet sein wird (Zeile N des Ableitungsschemas). Eine positive Konjunktur sowie ein Unterschreiten der zulässigen Nettokreditaufnahme würden das Konto hingegen entlasten. Durch die Berücksichtigung von Jahresabschlüssen, welche in die Erstellung dieser Finanzplanung nicht eingeflossen sind, können sich in späteren Darstellungen die Bestände auf dem Kreditaufnahmekonto sowie in der Folge auch die strukturelle Nettokreditaufnahme ändern.

4 Ableitung der strukturellen Kreditaufnahme

Lfd. Nr.	Jahr	2. NT 2023	HHE 2024	2025	2026	2027
1	Bereinigte Einnahmen	15.773,8	16.029,7	16.293,6	16.575,3	17.115,8
2	Bereinigte Ausgaben	16.720,3	16.916,7	16.311,6	16.570,9	17.071,8
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Finanzierungssaldo	-946,6	-886,9	-17,9	4,4	44,0
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-574,6	-111,8	-39,3	-36,8	-0,2
5	Zuführung an Rücklagen	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Entnahme aus Rücklagen	577,1	111,8	39,3	36,8	0,2
7	NKA (inkl. HSH): Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	371,9	775,1	-21,3	-41,2	-44,1
8	Saldo finanzieller Transaktionen	-52,4	-4,0	-3,9	-3,9	-8,9
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	6,1	6,1	6,1	6,1	1,1
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	58,6	10,2	10,1	10,1	10,1
11	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	319,5	771,1	-25,3	-45,1	-53,1
12	Konjunkturkomponente	-341,6	-176,7	-14,0	-14,1	-8,7
12a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Zielgröße: Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	-22,1	594,4	-39,3	-59,3	-61,8
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 13) > 0.	nein	ja	nein	nein	nein
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		643,6			
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		30,0	30,0	50,0	52,5
17	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-22,1	-19,3	-9,3	-9,3	-9,3
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) > 0.	nein	nein	nein	nein	nein
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	319,5	477,0	481,7	486,6	486,0
	Zulässige Nettokreditaufnahme	394,1	150,8	-12,1	-31,9	-34,9
	Nachrichtlich: Zulässige Nettokreditaufnahme zzgl. Kreditaufnahme in Folge anerkannten Notsituation		794,4			

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

Das "Gemeinsame Schema" ist eine von Bund und Ländern im Stabilitätsrat abgestimmte Darstellung der Haushalte und Finanzplanungen. Es dient der notwendigen Transparenz und Vergleichbarkeit der Haushalte und erleichtert somit die Koordinierung der Finanzplanungen. Das "Gemeinsame Schema" basiert auf dem System der Gruppierungen.

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2023	2024	2025	2026	2027
1	Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 15)		14.864	14.993	15.401	15.947	16.310
11	Personalausgaben	4	5.237	5.453	5.819	5.934	6.056
12	Laufender Sachaufwand		1.304	1.366	1.277	1.315	1.291
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51-54	1.043	1.144	1.100	1.111	1.087
122	Militärische Beschaffungen, Anlg. usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	151	131	88	114	113
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	110	91	89	90	91
13	Zinsausgaben		481	631	661	673	672
131	an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
1311	an Bund	561	0	0	0	0	0
1312	an Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	an sonst. öffentl. Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		481	631	661	673	672
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	481	631	661	673	672
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		7.796	7.498	7.600	7.980	8.245
141	an öffentlichen Bereich		5.497	5.239	5.383	5.743	5.964
1411	an Bund	611, 631	26	93	28	29	29
1412	Länderfinanzausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	sonstige an Länder	632	72	71	71	71	71
1414	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden / Gv.	613	2.233	2.212	2.334	2.488	2.578
1415	sonstige an Gemeinden/Gv.	633	2.724	2.842	2.926	3.051	3.180
1416	an Sondervermögen	614, 634	345	12	15	96	98
1417	an Zweckverbände	617, 637	7	7	7	7	7
1418	an Sozialversicherungsträger	616, 636	2	2	2	2	2
1419	an ERP-Sondervermögen, entfallen, bei 1416		0	0	0	0	0

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2023	2024	2025	2026	2027
142	an andere Bereiche		2.299	2.259	2.217	2.237	2.281
1421	entfallen		0	0	0	0	0
1422	sonstige an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	682, 683, 685	1.579	1.563	1.540	1.576	1.599
1423	Renten, Unterstützungen u.ä.	681	494	395	377	358	375
1424	an soziale und ähnliche Einrichtungen	684	315	301	299	302	306
1425	an Ausland	687, 688	1	1	1	1	1
15	Schuldendiensthilfen		45	44	45	45	46
151	an öffentlichen Bereich		40	40	40	40	40
1511	an Länder	622	0	0	0	0	0
1512	an Gemeinden/Gv.	623	40	40	40	40	40
1513	an sonst. öffentl. Bereich	621, 624, 626, 627	0	0	0	0	0
152	an andere Bereiche		5	4	5	5	6
1521	an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	661, 662, 664	4	3	4	5	5
1522	an Sonstige im Inland	663	1	1	1	1	1
1523	an Ausland	666	0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		1.772	1.928	1.477	1.504	1.470
21	Sachinvestitionen		391	413	229	224	229
211	Baumaßnahmen	7	294	305	171	167	172
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	8	46	6	6	6
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	90	61	51	51	51
22	Vermögensübertragungen		1.321	1.505	1.239	1.270	1.231
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich		678	849	511	526	519
2211	an Länder	882	3	16	1	1	1
2212	an Gemeinden/Gv.	883	528	525	402	399	400
2213	an Zweckverbände	887	20	20	19	19	19
2214	an sonst. öffentl. Bereich	881, 884, 886	126	287	89	107	99
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	643	657	728	744	712
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	an Länder	692	0	0	0	0	0
2232	an Gemeinden/Gv.	693	0	0	0	0	0
2233	an Bund	691	0	0	0	0	0
2234	an andere Bereiche	697, 698, 699	0	0	0	0	0
23	Darlehen		49	0	0	0	0
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	an Länder	852	0	0	0	0	0
2312	an Gemeinden/Gv.	853	0	0	0	0	0

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2023	2024	2025	2026	2027
2313	an Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	an sonst. öffentl. Bereich	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		49	0	0	0	0
2321	an sonstige im Inland	861-863	49	0	0	0	0
2322	an Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	83	0	0	0	0	0
25	Schuldentilgung an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	an Bund	581	0	0	0	0	0
252	an Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	an sonst. öffentl. Bereich	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	10	10	10	10	10
3	Globale Mehrausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	84	-5	-567	-880	-708
4	Bereinigte Ausgaben (Ziffer 1 bis 3)		16.720	16.917	16.312	16.571	17.072
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		4.541	5.289	3.465	3.024	3.420
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		4.538	5.289	3.465	3.024	3.420
511	für Kreditmarktmittel	595	4.538	5.289	3.465	3.024	3.420
512	für Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0
513	an Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0
514	an Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	3	0	0	0	0
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		40	234	234	235	236
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	98	40	234	234	235	236
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		21.301	22.439	20.011	19.830	20.728
1	Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziffer 11- 17)		15.086	15.114	15.673	16.235	16.797
11	Steuern und EU-Eigenmittel		12.277	12.440	13.086	13.620	14.109
1101	Lohnsteuer	011	3.288	3.367	3.664	3.868	4.059
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	1.369	1.350	1.420	1.499	1.565

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2023	2024	2025	2026	2027
1103	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Zinsabschlag	013, 014, 018	924	931	971	1.005	1.030
1104	Umsatzsteuer	015, 016	5.301	5.684	5.873	6.039	6.201
1105	Gewerbsteuerumlage	017	113	122	130	136	140
1106	EU-Eigenmittel	021 - 024	0	0	0	0	0
1107	Tabaksteuer	032	0	0	0	0	0
1108	Mineralölsteuer	031	0	0	0	0	0
1109	sonstige Bundessteuern	033 - 049	0	0	0	0	0
1110	Lastenausgleichsabgaben, entfallen		0	0	0	0	0
1111	Vermögensteuer	051	0	0	0	0	0
1112	Kraftfahrzeugsteuer	054	0	0	0	0	0
1113	Biersteuer	061	17	15	15	15	14
1114	sonstige Landessteuern	052, 053, 055 - 059, 069	1.266	971	1.013	1.058	1.100
1115	Gemeindeanteil Lohn-/veranlagte Einkommensteuer	071	0	0	0	0	0
1116	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	076	0	0	0	0	0
1117	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	078	0	0	0	0	0
1118	Grundsteuer	072 - 073	0	0	0	0	0
1119	Gewerbsteuer	075, 077	0	0	0	0	0
1120	Sonstige Gemeindesteuern	081 - 089	0	0	0	0	0
12	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	09 (ohne 092)	50	52	51	50	50
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	330	150	144	138	133
14	Zinseinnahmen		0	0	0	0	0
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	von Ländern	152	0	0	0	0	0
1412	von Gemeinden/Gv.	153	0	0	0	0	0
1413	von Zweckverbänden	157	0	0	0	0	0
1414	vom sonst. öffentl. Bereich	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	0	0	0	0	0
15	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		2.153	2.193	2.116	2.151	2.228
151	vom öffentlichen Bereich		1.957	1.991	1.914	1.950	2.027
1511	vom Bund	211, 231	1.787	1.683	1.708	1.765	1.838
1512	Länderfinanzausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	sonstige von Ländern	232	77	77	78	79	79
1514	von Gemeinden/Gv.	213, 233	74	78	79	80	81
1515	von Zweckverbänden	217, 237	0	0	0	0	0

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2023	2024	2025	2026	2027
1516	von Sozialversicherungsträgern	216, 235, 236	3	3	3	3	3
1517	vom sonst. öffentl. Bereich	214, 234	16	151	47	23	26
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	196	201	201	201	201
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		11	11	11	11	11
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	vom Bund	221	0	0	0	0	0
1612	von Ländern	222	0	0	0	0	0
1613	vom sonst. öffentl. Bereich	223-227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	11	11	11	11	11
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		266	270	267	267	266
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	254	256	255	255	255
172	Sonstige Einnahmen	119	12	14	11	11	11
2	Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		810	913	694	415	404
21	Veräußerung v. Sachvermögen	131,132	1	1	1	1	1
22	Vermögensübertragungen		802	906	687	408	402
221	Zuweisungen für Investitionen v. öffentl. Bereich		706	858	639	360	354
2211	vom Bund	331	180	200	201	219	211
2212	von Ländern	332	0	0	0	0	0
2213	von Gemeinden/Gv.	333	58	59	67	73	75
2214	von Sozialversicherungsträgern	336	0	0	0	0	0
2215	vom sonst. öffentl. Bereich	334, 337	467	599	370	68	68
222	Zuschüsse für Investitionen v. anderen Bereichen	34	96	48	48	48	48
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden/Gv.	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		6	6	6	6	1
231	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	von Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	von Gemeinden/Gv.	173	0	0	0	0	0
2313	von Zweckverbänden	177	0	0	0	0	0
2314	vom sonst. öffentl. Bereich	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232	von anderen Bereichen		6	6	6	6	1

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungsziffer Bund/Länder	2023	2024	2025	2026	2027
2321	von Sonstigen im Inland	181, 182	6	6	6	6	1
2322	vom Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerungen von Beteiligungen und dergl.	133,134	0	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	vom Bund	311	0	0	0	0	0
252	von Ländern	312	0	0	0	0	0
253	von Gemeinden/Gv.	313	0	0	0	0	0
254	vom sonst. öffentl. Bereich	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	0	0	0	0	0
3	Globale Mehreinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	-122	2	-74	-76	-85
4	Bereinigte Einnahmen (Ziffer 1 bis 3)		15.774	16.030	16.294	16.575	17.116
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		5.487	6.176	3.483	3.019	3.376
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Brutto)	32	4.910	6.064	3.444	2.983	3.376
52	Entnahme aus Rücklagen	35	577	112	39	37	0
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	0	0	0	0	0
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		40	234	234	235	236
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	38	40	234	234	235	236
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		21.301	22.439	20.011	19.830	20.728

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de